Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2022/0084(COD)

7.9.2023

ÄNDERUNGSANTRÄGE 34 - 181

Entwurf eines Berichts
Vladimír Bilčík
(PE751.547v01-00)

Informationssicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2022)0119 – C9-0121/2022 – 2022/0084(COD))

Änderungsantrag 34
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis darauf, dass die Mitglieder des Parlaments für die wirksame Ausübung ihres Mandats im Einklang mit den Verträgen Zugang zu allen Arten von Informationen haben müssen, wobei der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ gilt;

Or. en

Änderungsantrag 35
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Besonderheit des Mandats der in den EU-Mitgliedstaaten gewählten Mitglieder des Parlaments und die Gewaltenteilung zwischen der Exekutive und der Legislative, woraus folgt, dass die Mitglieder von einem Sicherheitsüberprüfungsverfahren durch die nationalen Sicherheitsbehörden befreit werden müssen;

Or. en

Änderungsantrag 36
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

(1) Gegenwärtig haben die Organe und Einrichtungen der Union entweder ihre eigenen Vorschriften für die Informationssicherheit, die auf ihrer Geschäftsordnung oder ihrem Gründungsakt beruhen, oder sie haben überhaupt keine derartigen Vorschriften. In diesem Zusammenhang verwenden die einzelnen Organe und Einrichtungen der Union erhebliche Anstrengungen auf die Annahme unterschiedlicher Konzepte, was dazu führt, dass der Informationsaustausch nicht immer zuverlässig ist. Das Fehlen eines gemeinsamen Konzepts behindert den Einsatz gemeinsamer Instrumente, die auf einem vereinbarten Regelwerk je nach den Sicherheitsanforderungen der zu schützenden Informationen aufbauen.	(1) Gegenwärtig haben die Organe und Einrichtungen der Union entweder ihre eigenen Vorschriften für die Informationssicherheit, die auf ihrer Geschäftsordnung oder ihrem Gründungsakt beruhen, oder sie haben überhaupt keine derartigen Vorschriften. In diesem Zusammenhang verwenden die einzelnen Organe und Einrichtungen der Union erhebliche Anstrengungen auf die Annahme unterschiedlicher Konzepte, was dazu führt, dass der Informationsaustausch nicht immer zuverlässig ***oder unangreifbar*** ist. Das Fehlen eines gemeinsamen Konzepts behindert den Einsatz gemeinsamer Instrumente, die auf einem vereinbarten Regelwerk je nach den Sicherheitsanforderungen der zu schützenden Informationen aufbauen***, und die Interoperabilität dieser Instrumente***.

Or. en

Änderungsantrag 37
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Da die Organe der Union verpflichtet sind, Artikel 15 Absatz 3 AEUV im Einklang mit den demokratischen Grundsätzen anzuwenden, insbesondere denjenigen, die in Artikel 10 Absatz 3 EUV und Artikel 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) niedergelegt sind, sollte das System für EU-Verschlusssachen (im Folgenden „EU-VS“) den Grundsätzen der Minimierung der Einstufung von Daten als Verschlusssachen und der zeitlichen Begrenzung einer solchen Einstufung entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 38
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es ist besorgniserregend, dass die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) zwei konkurrierende Initiativen für die Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen in Bezug auf Cyberbedrohungen auf den Weg bringen.

Or. fr

Änderungsantrag 39
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zwar wurden Fortschritte auf dem Weg zu kohärenteren Vorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen („EU-VS“) und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen erzielt, doch ist die Interoperabilität der einschlägigen Systeme nach wie vor begrenzt, was eine nahtlose Übermittlung von Informationen zwischen den verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union verhindert. Somit sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um einen interinstitutionellen Ansatz für die Weitergabe von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen zu ermöglichen, der gemeinsame Kategorien von Informationen und gemeinsame Grundregeln für den Umgang mit diesen Informationen vorsieht. Des Weiteren sollte eine	(2) Zwar wurden Fortschritte auf dem Weg zu kohärenteren Vorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen („EU-VS“) und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen erzielt, doch ist die Interoperabilität der einschlägigen Systeme nach wie vor begrenzt, was eine nahtlose Übermittlung von Informationen zwischen den verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union verhindert. ***Die interinstitutionelle Zusammenarbeit und das interinstitutionelle Vertrauen sind eine Grundvoraussetzung für den effizienten und wirksamen Schutz der Informationssicherheitsumgebung der Union.*** Somit sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um einen interinstitutionellen Ansatz für die Weitergabe von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen

gemeinsame Grundlage für die Vereinfachung der Verfahren für den Austausch von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen zwischen den Organen und Einrichtungen der Union und mit den Mitgliedstaaten angestrebt werden.

Informationen zu ermöglichen, der ***auf verstärkten Synergieeffekten beruht und*** gemeinsame Kategorien von Informationen und gemeinsame Grundregeln für den Umgang mit diesen Informationen vorsieht. Des Weiteren sollte eine gemeinsame Grundlage für die Vereinfachung der Verfahren für den Austausch von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen zwischen den Organen und Einrichtungen der Union und mit den Mitgliedstaaten angestrebt werden.

Or. en

Änderungsantrag 40
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zwar wurden Fortschritte auf dem Weg zu kohärenteren Vorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen („EU-VS“) und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen erzielt, doch ist die Interoperabilität der einschlägigen Systeme nach wie vor begrenzt, was eine nahtlose Übermittlung von Informationen zwischen den verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union verhindert. ***Somit sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, um einen interinstitutionellen*** Ansatz für die Weitergabe von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen ***zu ermöglichen***, der gemeinsame Kategorien von Informationen und gemeinsame Grundregeln für den Umgang mit diesen Informationen vorsieht. ***Des Weiteren sollte eine gemeinsame Grundlage für die Vereinfachung der*** Verfahren für den Austausch von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen	(2) Zwar wurden Fortschritte auf dem Weg zu kohärenteren Vorschriften für den Schutz von EU-Verschlusssachen („EU-VS“) und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen erzielt, doch ist die Interoperabilität der einschlägigen Systeme nach wie vor begrenzt, was eine nahtlose Übermittlung von Informationen zwischen den verschiedenen Organen und Einrichtungen der Union verhindert. ***Es sollte ein interinstitutioneller*** Ansatz für die Weitergabe von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen ***eingeführt werden***, der gemeinsame Kategorien von Informationen und gemeinsame Grundregeln für den Umgang mit diesen Informationen vorsieht. Verfahren für den Austausch von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen zwischen den Organen und Einrichtungen der Union und mit den Mitgliedstaaten ***sollten vereinfacht*** werden.

Informationen zwischen den Organen und Einrichtungen der Union und mit den Mitgliedstaaten ***angestrebt*** werden.

Or. en

Änderungsantrag 41
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollten einschlägige Vorschriften zur ***Gewährleistung*** eines einheitlichen Niveaus der Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt werden. Diese sollten einen umfassenden und kohärenten allgemeinen Rahmen für den Schutz von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen bilden ***und*** die Gleichwertigkeit der Grundprinzipien und Mindeststandards ***gewährleisten***.	(3) Daher sollten einschlägige Vorschriften zur ***Aufrechterhaltung*** eines einheitlichen Niveaus der Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt werden***, zumal die Bedrohungen im Zusammenhang mit der Cybersicherheit zunehmen und viele nationale Einrichtungen Gegenstand von Angriffen waren***. Diese ***Vorschriften*** sollten einen umfassenden und kohärenten allgemeinen Rahmen für den Schutz von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen bilden***, und mit ihnen sollte*** die Gleichwertigkeit der Grundprinzipien und Mindeststandards ***sichergestellt werden***.

Or. fr

Änderungsantrag 42
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Daher sollten einschlägige Vorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Niveaus der Informationssicherheit in allen Organen	(3) Daher sollten einschlägige Vorschriften zur Gewährleistung eines einheitlichen Niveaus der Informationssicherheit in allen Organen

und Einrichtungen der Union festgelegt werden. Diese sollten einen umfassenden und kohärenten allgemeinen Rahmen für den Schutz von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen bilden und die Gleichwertigkeit der Grundprinzipien und Mindeststandards gewährleisten.

und Einrichtungen der Union festgelegt werden. Diese sollten einen umfassenden und kohärenten allgemeinen Rahmen für den Schutz von EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen bilden und die Gleichwertigkeit der Grundprinzipien und ***gemeinsamen*** Mindeststandards gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 43
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Diese Verordnung enthält Vorschriften für die Verwaltung aller Organe und Einrichtungen der Union, nicht jedoch für die Kommissionsmitglieder, die im Rat handelnden Vertreter der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Richter der Gerichte der Union oder die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs, die jeweils ihren eigenen internen Vorschriften unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 44
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Artikel 15 AEUV sieht vor, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unter weitestgehender

Beachtung des Grundsatzes der Offenheit handeln müssen und jeder Unionsbürger das Recht auf Zugang zu Dokumenten hat. Dementsprechend ist bei jeder Einstufung von Dokumenten als Verschlusssachen diesen übergeordneten Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 45
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In der Erwägung, dass in den Verträgen den verschiedenen Organen der Union Befugnisse übertragen werden; damit diese Befugnisse wirksam ausgeübt werden können, sollten die Mitglieder aufgrund ihres Mandats nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ Zugang zu allen erforderlichen Informationen haben.

Or. en

Änderungsantrag 46
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Mitglieder der Organe der Union sollten aufgrund ihres Mandats nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ Zugang zu allen erforderlichen Informationen haben, damit sie die ihnen mit den Verträgen übertragenen Befugnisse ausüben können.

Or. en

Änderungsantrag 47
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Regierungen der Mitgliedstaaten der Union müssen die Kontrolle über sensible Informationen behalten.

Or. fr

Änderungsantrag 48
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu gewährleisten, sollte geprüft werden, ob die internen Vorschriften für die Kommissionsmitglieder, die im Rat handelnden Vertreter der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Richter der Gerichte der Union oder die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs dem durch diese Verordnung festgelegten gemeinsamen Mindestschutzniveau entsprechen, und es sollten die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden, falls dies nicht der Fall ist.

Or. en

Änderungsantrag 49
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Organe und Einrichtungen der Union sollten die organisatorische Interoperabilität im Zusammenhang mit der Informationssicherheit steigern und gemeinsame Maßnahmen ergreifen, damit Netze, Informationssysteme, Daten und alle für die Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung der Informationen eingesetzten Sachgüter ordnungsgemäß geschützt sind.

Or. en

Änderungsantrag 50
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3c) Der sichere Zugang zu Informationen in einem Kontext gegenseitigen Vertrauens ist von zentraler Bedeutung, damit die gesetzgebenden Organe der Union ihre Aufgaben wahrnehmen können und bei der Ausübung ihrer demokratischen Funktionen nicht eingeschränkt werden. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments üben diese Legislativbefugnisse aus, und ihr Zugang zu Informationen sollte daher durch Vorschriften geregelt werden, deren Anforderungen mit den in dieser Verordnung festgelegten gemeinsamen Mindeststandards vergleichbar sind.

Or. en

Änderungsantrag 51
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die jüngste Pandemie hat ***zu einer*** erheblichen ***Veränderung*** der Arbeitsweisen ***geführt, bei der*** Fernkommunikationsmittel zur Regel geworden sind. So wurden viele Verfahren, die zumindest teilweise noch papiergestützt waren, rasch angepasst, um die elektronische Verarbeitung und den elektronischen Austausch von Informationen zu ermöglichen. Diese Entwicklungen erfordern Änderungen im Umgang mit und im Schutz von Informationen. Die vorliegende Verordnung trägt den neuen Arbeitsweisen Rechnung.	(4) Die jüngste Pandemie hat ***den zugrunde liegenden*** erheblichen ***Wandel*** der Arbeitsweisen ***beschleunigt, bei denen*** Fernkommunikationsmittel zur Regel geworden sind. So wurden viele Verfahren, die zumindest teilweise noch papiergestützt waren, rasch angepasst, um die elektronische Verarbeitung und den elektronischen Austausch von Informationen zu ermöglichen. Diese Entwicklungen erfordern Änderungen im Umgang mit und im Schutz von Informationen. Die vorliegende Verordnung trägt den neuen Arbeitsweisen Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 52
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Durch die Schaffung eines gemeinsamen Mindestschutzniveaus für EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen trägt diese Verordnung dazu bei, dass die Organe und Einrichtungen der Union bei der Ausübung ihrer Aufgaben von einer effizienten und unabhängigen Verwaltung unterstützt werden. Gleichzeitig bleibt es jedem Organ und jeder Einrichtung der Union überlassen zu entscheiden, wie sie die in dieser Verordnung festgelegten Regeln	(5) Durch die Schaffung eines gemeinsamen Mindestschutzniveaus für EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen trägt diese Verordnung dazu bei, dass die Organe und Einrichtungen der Union bei der Ausübung ihrer Aufgaben von einer effizienten und unabhängigen Verwaltung unterstützt werden. Gleichzeitig bleibt es jedem Organ und jeder Einrichtung der Union überlassen***, selbst*** zu entscheiden, wie sie die in dieser Verordnung festgelegten

entsprechend ihren eigenen Sicherheitsbedürfnissen umsetzen. Diese Verordnung ***darf*** die Organe und Einrichtungen keinesfalls bei der Ausführung der ihnen durch die Rechtsvorschriften der Union übertragenen Aufgaben ***behindern und*** ihre institutionelle Autonomie nicht ***einschränken***.

Regeln entsprechend ihren eigenen Sicherheitsbedürfnissen umsetzen. ***Durch*** diese Verordnung ***dürfen*** die Organe und Einrichtungen keinesfalls bei der Ausführung der ihnen durch die Rechtsvorschriften der Union übertragenen Aufgaben ***behindert und darf*** ihre institutionelle Autonomie nicht ***eingeschränkt werden. Bei diesem gemeinsamen Mindestschutzniveau für EU-VS muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Transparenz und der Einstufung als Verschlusssache in einer Weise hergestellt werden, durch die die Einrichtungen der Union nicht daran gehindert werden, ihren Auftrag zu erfüllen***.

Or. fr

Änderungsantrag 53
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Durch die Schaffung eines gemeinsamen Mindestschutzniveaus für EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen trägt diese Verordnung dazu bei, dass die Organe und Einrichtungen der Union bei der Ausübung ihrer Aufgaben von einer effizienten und unabhängigen Verwaltung unterstützt werden. Gleichzeitig bleibt es jedem Organ und jeder Einrichtung der Union überlassen zu entscheiden, wie sie die in dieser Verordnung festgelegten Regeln entsprechend ihren eigenen Sicherheitsbedürfnissen umsetzen. Diese Verordnung darf die Organe und Einrichtungen keinesfalls bei der Ausführung der ihnen durch die Rechtsvorschriften der Union übertragenen Aufgaben behindern und ihre institutionelle Autonomie nicht	(5) Durch die Schaffung eines gemeinsamen Mindestschutzniveaus für EU-VS und nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen trägt diese Verordnung dazu bei, dass die Organe und Einrichtungen der Union bei der Ausübung ihrer Aufgaben von einer effizienten und unabhängigen Verwaltung unterstützt werden. Gleichzeitig bleibt es jedem Organ und jeder Einrichtung der Union überlassen zu entscheiden, wie sie die in dieser Verordnung festgelegten Regeln entsprechend ihren eigenen Sicherheitsbedürfnissen umsetzen. Diese Verordnung darf die Organe und Einrichtungen keinesfalls bei der Ausführung der ihnen durch die Rechtsvorschriften der Union übertragenen Aufgaben behindern und ihre institutionelle Autonomie nicht

einschränken.

einschränken. ***Ferner sollte gebührend darauf geachtet werden, dass sich die Maßnahmen nicht negativ auf den effizienten Informationsaustausch und Betrieb der Einrichtungen der Union mit anderen Einrichtungen der Union und zuständigen nationalen Behörden auswirken.***

Or. en

Änderungsantrag 54
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die transparente und zeitnahe Weitergabe von EU-VS ist von entscheidender Bedeutung für das ordnungsgemäße Funktionieren der Organe und Einrichtungen der Union. Bei der Durchführung dieser Verordnung sollten die Organe und Einrichtungen der Union bestrebt sein, die Transparenz zu verbessern, den Rückgriff auf vertrauliche Dokumente zu minimieren und zeitlich zu begrenzen sowie Schutzvorkehrungen gegen die Verwendung von Geheimhaltungsgraden zu treffen, die die Stellen der Union daran hindern würde, ihren Auftrag zu erfüllen, und sie sollten dafür sorgen, dass Hinweisgeber angemessen geschützt werden und dass im Einklang mit dem Unionsrecht und bewährten Verfahren ein hohes Schutzniveau für Informationen besteht.

Or. en

Änderungsantrag 55
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Durch die vorliegende Verordnung sollte sichergestellt werden, dass jede Einschränkung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erforderlich und verhältnismäßig ist und der Wesensgehalt dieses Rechts dabei gewahrt bleibt.

Or. en

Änderungsantrag 56
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Alle Maßnahmen zur Informationssicherheit, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen, sollten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über den Datenschutz und den Schutz der Privatsphäre in Einklang stehen. Die Organe und Einrichtungen der Union sollten einschlägige technische und organisatorische Schutzvorkehrungen treffen, um die Einhaltung der Vorschriften auf verantwortungsvolle, transparente und gerechtfertigte Weise sicherzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 57
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Ein wesentlicher Teil der Erkenntnisse über Cyberbedrohungen betrifft ausgenutzte Schwachstellen, d. h. Schwachstellen, über die sich Hacker unbefugten Zugriff verschaffen. Es erscheint fraglich, ob die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) tatsächlich in der Lage ist, die Anzahl der Meldungen der Produkthersteller über diese Schwachstellen ordnungsgemäß zu verarbeiten. Zudem ist festzustellen, dass die Mitgliedstaaten der Union sich eher dafür aussprechen, derlei Meldungen dem jeweiligen Reaktionsteam für Computersicherheitsverletzungen (CSIRT) zu übermitteln.

Or. fr

Änderungsantrag 58
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Um den besonderen Charakter der Aufgaben und Tätigkeiten der Europäischen Zentralbank (EZB) als Teil des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) zu wahren, die in Zusammenarbeit mit den nationalen Zentralbanken und den zuständigen nationalen Behörden wahrgenommen werden, sollte diese Verordnung nicht für Informationen des ESZB und des SSM gelten.

Or. en

Änderungsantrag 59
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Hinblick auf die Schaffung einer formellen Struktur für die Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union im Bereich der Informationssicherheit ist es erforderlich, eine interinstitutionelle Koordinierungsgruppe (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) einzusetzen, in der die Sicherheitsbehörden aller Organe und Einrichtungen der Union vertreten sind. Ohne über Entscheidungsbefugnisse zu verfügen, sollte die Koordinierungsgruppe die Kohärenz der Maßnahmen im Bereich der Informationssicherheit verbessern und zur Harmonisierung der Verfahren und Instrumente der Informationssicherheit in den Organen und Einrichtungen der Union beitragen.	(8) Im Hinblick auf die Schaffung einer formellen ***gemeinsamen und einheitlichen*** Struktur für die Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Union im Bereich der Informationssicherheit ist es erforderlich, eine interinstitutionelle Koordinierungsgruppe (im Folgenden „Koordinierungsgruppe“) einzusetzen, in der die Sicherheitsbehörden aller Organe und Einrichtungen der Union vertreten sind. Ohne über Entscheidungsbefugnisse zu verfügen, sollte die Koordinierungsgruppe die Kohärenz der Maßnahmen im Bereich der Informationssicherheit verbessern und zur Harmonisierung der Verfahren und Instrumente der Informationssicherheit in den Organen und Einrichtungen der Union beitragen.

Or. en

Änderungsantrag 60
Nils Ušakovs

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Arbeit der Koordinierungsgruppe benötigt die Unterstützung von Experten aus verschiedenen Bereichen der Informationssicherheit: Kategorisierung und Kennzeichnung, Kommunikations- und Informationssysteme, Akkreditierung, materieller Geheimschutz, Weitergabe von EU-VS und Austausch von Verschlusssachen. Um Doppelarbeit in den	(9) Die Arbeit der Koordinierungsgruppe benötigt die Unterstützung von Experten aus verschiedenen Bereichen der Informationssicherheit: Kategorisierung und Kennzeichnung, Kommunikations- und Informationssysteme, Akkreditierung, materieller Geheimschutz, Weitergabe von EU-VS und Austausch von Verschlusssachen. Um ***den***

Organen und Einrichtungen der Union zu vermeiden, sollten thematische Untergruppen eingerichtet werden. Außerdem sollte die Koordinierungsgruppe bei Bedarf weitere Untergruppen mit spezifischen Aufgaben einsetzen können.

Verwaltungsaufwand zu reduzieren und Doppelarbeit in den Organen und Einrichtungen der Union zu vermeiden, sollten thematische Untergruppen eingerichtet werden. Außerdem sollte die Koordinierungsgruppe bei Bedarf weitere Untergruppen mit spezifischen Aufgaben einsetzen können.

Or. en

Änderungsantrag 61
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Mit dem Ziel, die Informationssicherheit in der Union zu verbessern, sollte die Koordinierungsgruppe eng mit den nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss für Informationssicherheit der Mitgliedstaaten eingesetzt werden, der die Koordinierungsgruppe berät.	(10) Mit dem Ziel, die Informationssicherheit in der Union zu verbessern, sollte die Koordinierungsgruppe eng mit den nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss für Informationssicherheit der Mitgliedstaaten eingesetzt werden, der die Koordinierungsgruppe ***unter Wahrung der Vorrechte der Mitgliedstaaten in Bezug auf vertrauliche Sicherheitsdaten*** berät.

Or. fr

Änderungsantrag 62
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Mit dem Ziel, die Informationssicherheit in der Union zu verbessern, sollte die Koordinierungsgruppe eng mit ***den***	(10) Mit dem Ziel, die Informationssicherheit in der Union zu verbessern, sollte die Koordinierungsgruppe eng mit ***der***

nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss für Informationssicherheit der Mitgliedstaaten eingesetzt werden, der die Koordinierungsgruppe berät.	***Klassifizierungsbehörde*** der Mitgliedstaaten zusammenarbeiten. Zu diesem Zweck sollte ein Ausschuss für Informationssicherheit der Mitgliedstaaten eingesetzt werden, der die Koordinierungsgruppe berät.

Or. en

Begründung

Horizontale Änderung.

Änderungsantrag 63
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Der Grundsatz des Informationssicherheits-Risikomanagements sollte im Mittelpunkt der von jedem Organ und jeder Einrichtung der Union in diesem Bereich zu entwickelnden Politik stehen. Zwar müssen die in dieser Verordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt werden, doch sollte jedes Organ und jede Einrichtung der Union entsprechend den Ergebnissen einer internen Risikobewertung spezifische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Informationen ergreifen. Ebenso sollten die technischen Mittel zum Schutz der Informationen an ***die spezifische Situation*** der einzelnen Organe und Einrichtungen angepasst werden.	(12) Der Grundsatz des Informationssicherheits-Risikomanagements sollte im Mittelpunkt der von jedem Organ und jeder Einrichtung der Union in diesem Bereich zu entwickelnden Politik stehen. Zwar müssen die in dieser Verordnung festgelegten ***gemeinsamen*** Mindestanforderungen erfüllt werden, doch sollte jedes Organ und jede Einrichtung der Union entsprechend den Ergebnissen einer internen Risikobewertung spezifische Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Informationen ergreifen. Ebenso sollten die technischen Mittel zum Schutz der Informationen an ***den Bedarf und die Besonderheiten*** der einzelnen Organe und Einrichtungen angepasst werden.

Or. en

Änderungsantrag 64
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Angesichts der Vielfalt der Kategorien von nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen, die die Organe und Einrichtungen der Union auf der Grundlage ihrer eigenen Sicherheitsinformationsvorschriften entwickelt haben, und um Verzögerungen bei der Durchführung dieser Verordnung zu vermeiden, sollten die Organe und Einrichtungen der Union in der Lage sein, ihr eigenes Kennzeichnungssystem für interne Zwecke oder für den Austausch von Informationen mit ihren jeweiligen Ansprechpartnern in anderen Organen und Einrichtungen oder in den Mitgliedstaaten beizubehalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 65
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Zuge der Anpassung an die modernen Telearbeitsverfahren sollten die ***Netze***, die für die Verbindung zu den Fernzugangsdiensten des Organs oder der Einrichtung der Union genutzt werden, durch ***angemessene*** Sicherheitsmaßnahmen geschützt sein.	(14) Im Zuge der Anpassung an die modernen Telearbeitsverfahren sollten die ***Netzinformationssysteme, die digitale Infrastruktur und die Endgeräte***, die für die Verbindung zu den Fernzugangsdiensten des Organs oder der Einrichtung der Union genutzt werden, durch ***modernste*** Sicherheitsmaßnahmen geschützt sein.

Or. en

Änderungsantrag 66
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Im Zuge der Anpassung an die modernen Telearbeitsverfahren sollten die Netze, die für die Verbindung zu den Fernzugangsdiensten des Organs oder der Einrichtung der Union genutzt werden, durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen geschützt ***sein***.	(14) Im Zuge der Anpassung an die modernen Telearbeitsverfahren sollten die Netze, die für die Verbindung zu den Fernzugangsdiensten des Organs oder der Einrichtung der Union genutzt werden, durch angemessene Sicherheitsmaßnahmen geschützt ***werden, indem in von Ende zu Ende gesicherte Netze investiert wird***.

Or. fr

Änderungsantrag 67
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da die Organe und Einrichtungen der Union häufig auf Auftragnehmer und Outsourcing zurückgreifen, ist es wichtig, gemeinsame Bestimmungen für die Mitarbeiter von Auftragnehmern festzulegen, die Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit wahrnehmen.	(15) Da die Organe und Einrichtungen der Union häufig auf Auftragnehmer und Outsourcing zurückgreifen, ist es wichtig, gemeinsame Bestimmungen für die Mitarbeiter von Auftragnehmern festzulegen, die Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit wahrnehmen. ***Solche Bestimmungen sollten unter anderem verbindlich vorsehen, dass in den Ausschreibungsverfahren eine sorgfältige Überprüfung vorgeschrieben wird, wobei die gesamte Bandbreite der Lieferkette sowie das wirtschaftliche und politische Umfeld, in dem Dritte tätig sind, zu berücksichtigen sind. Stellen die Beziehungen zu Dritten ein Risiko für die Integrität demokratischer Prozesse in der Union dar, sollten sie unverzüglich beendet werden.***

Or. en

Änderungsantrag 68
Annika Bruna, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Da die Organe und Einrichtungen der Union häufig auf Auftragnehmer und ***Outsourcing*** zurückgreifen, ist es wichtig, gemeinsame Bestimmungen für ***die Mitarbeiter*** von Auftragnehmern festzulegen, ***die*** Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit ***wahrnehmen***.	(15) Da die Organe und Einrichtungen der Union häufig auf Auftragnehmer und ***die Auslagerung von Aufträgen*** zurückgreifen, ist es wichtig, gemeinsame Bestimmungen für ***das Personal*** von Auftragnehmern festzulegen, ***das*** Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit ***wahrnimmt, und die Qualität und Vertrauenswürdigkeit der externen Auftragnehmer zu überprüfen***.

Or. fr

Änderungsantrag 69
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Die materiellrechtlichen Vorschriften für den Zugang zu EU-VS in den internen Vorschriften der verschiedenen Organe und Einrichtungen der Union sind derzeit angeglichen, es bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Bezeichnungen und die erforderlichen Verfahren. ***Dies stellt eine Belastung für die nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten dar, die sich auf unterschiedliche Anforderungen einstellen müssen.*** Daher ist es notwendig, ein gemeinsames Glossar und gemeinsame Verfahren im Bereich der Personalsicherheit zu entwickeln, um ***so die Zusammenarbeit mit den nationalen Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten zu vereinfachen und*** das Risiko einer	(16) Die materiellrechtlichen Vorschriften für den Zugang zu EU-VS in den internen Vorschriften der verschiedenen Organe und Einrichtungen der Union sind derzeit angeglichen, es bestehen jedoch erhebliche Unterschiede in Bezug auf die Bezeichnungen und die erforderlichen Verfahren. Daher ist es notwendig, ein gemeinsames Glossar und gemeinsame Verfahren im Bereich der Personalsicherheit zu entwickeln, um das Risiko einer Gefährdung von EU-VS zu begrenzen.

Gefährdung von EU-VS zu begrenzen.

Or. en

Änderungsantrag 70
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Der Schutz von EU-VS wird auch durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, die für die Räumlichkeiten, Gebäude, Räume, Büros oder Einrichtungen der Organe und Einrichtungen der Union gelten, in denen EU-VS erörtert, bearbeitet oder verwahrt werden. In dieser Verordnung ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagements im Bereich des materiellen Geheimschutzes vorgesehen, der es den Organen und Einrichtungen der Union ermöglicht, die für ihre Standorte geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auszuwählen.	(18) Der Schutz von EU-VS wird auch durch technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet, die für die Räumlichkeiten, Gebäude, Räume, Büros oder Einrichtungen der Organe und Einrichtungen der Union gelten, in denen EU-VS erörtert, bearbeitet oder verwahrt werden. In dieser Verordnung ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagements im Bereich des materiellen Geheimschutzes vorgesehen, der es den Organen und Einrichtungen der Union ermöglicht, die für ihre Standorte geeigneten Sicherheitsmaßnahmen auszuwählen. ***Die Sicherheitsinfrastruktur, einschließlich der Dienste, sollte einer gründlichen Bewertung unterzogen werden, die alle Aspekte der operativen Kette und des betrieblichen Umfelds abdeckt.***

Or. en

Änderungsantrag 71
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Die Herausgeberkontrolle ist ein ***wichtiger*** Grundsatz bei der Behandlung von EU-VS**,** diese muss daher ***klar***	(20) Die Herausgeberkontrolle ist ein Grundsatz bei der Behandlung von EU-VS***;*** diese muss daher ***berücksichtigt*** werden. In

festgelegt und entwickelt werden. In dieser Hinsicht überträgt die Erstellung von EU-VS dem Herausgeber ***eine Verantwortung, die den gesamten*** Lebenszyklus des betreffenden EU-VS-Dokuments ***umfassen sollte***.

dieser Hinsicht überträgt die Erstellung von EU-VS dem Herausgeber ***zu Beginn des*** Lebenszyklus des betreffenden EU-VS-Dokuments ***eine Verantwortung***.

Or. en

Änderungsantrag 72
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Die Organe und Einrichtungen der Union haben ihre Kommunikations- und Informationssysteme traditionell eigenständig entwickelt und dabei nicht ausreichend auf die Interoperabilität zwischen allen Organen und Einrichtungen der Union geachtet. Daher müssen Mindestsicherheitsanforderungen für die Kommunikations- und Informationssysteme (CIS) festgelegt werden, in denen sowohl EU-VS als auch nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen verarbeitet ***und gespeichert*** werden, um so einen nahtlosen Informationsaustausch mit den betroffenen Akteuren zu gewährleisten.	(21) Die Organe und Einrichtungen der Union haben ihre Kommunikations- und Informationssysteme traditionell eigenständig entwickelt und dabei nicht ausreichend auf die Interoperabilität zwischen allen Organen und Einrichtungen der Union geachtet. Daher müssen Mindestsicherheitsanforderungen für die Kommunikations- und Informationssysteme (CIS) festgelegt werden, in denen sowohl EU-VS als auch nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen verarbeitet***, gespeichert und übermittelt*** werden, um so einen nahtlosen Informationsaustausch mit den betroffenen Akteuren zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 73
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(21a) Informationen, die sich im Besitz der Stellen der Union befinden, werden

auch über die IKT-Umgebung, hausinterne oder virtuelle Komponenten, IKT-Produkte, IKT-Dienste und IKT-Prozesse sowie über Netze und Informationssysteme, unabhängig davon, ob sie Eigentum einer Stelle der Union sind und von dieser betrieben werden oder von einem Dritten gehostet oder betrieben werden, einschließlich mobiler Geräte, betrieblicher Netze und nicht mit dem Internet verbundener interner Netze, sowie über Geräte, die mit der IKT-Umgebung verbunden sind, ausgetauscht.

Or. en

Änderungsantrag 74
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung werden ***Vorschriften*** für die Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt.	(1) Mit dieser Verordnung werden ***gemeinsame und einheitliche Mindestvorschriften*** für die Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 75
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Mit dieser Verordnung werden ***Vorschriften*** für die Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt.	(1) Mit dieser Verordnung werden ***gemeinsame Mindestvorschriften*** für die Informationssicherheit in allen Organen und Einrichtungen der Union festgelegt.

Or. en

Änderungsantrag 76
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die vorliegende Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EG) 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates. Keine Bestimmung dieser Verordnung, insbesondere keine der Bestimmungen zu EU-VS, darf zur Einschränkung des Rechts auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in einer Art und Weise genutzt werden, die über die geltenden Rechtsvorschriften über diesen Zugang hinausgeht.

Or. en

Änderungsantrag 77
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Diese Verordnung gilt für alle Informationen, die von den Organen und Einrichtungen der Union bearbeitet und verwahrt werden, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft, mit Ausnahme von Euratom-Verschlusssachen.	(1) Diese Verordnung gilt für alle Informationen, die von den Organen und Einrichtungen der Union bearbeitet und verwahrt werden, einschließlich Informationen im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Europäischen Atomgemeinschaft, mit Ausnahme von Euratom-Verschlusssachen ***sowie von Informationen zu den Aufgaben und Tätigkeiten der EZB im Rahmen des ESZB und des SSM***.

Or. en

Änderungsantrag 78
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Verordnung lässt die folgenden Verordnungen unberührt: Verordnung (Euratom) Nr. 3/1958[1], Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft[2], Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates[3], Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates[4], Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates[5], Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates[6], Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], Verordnung (EU) [...] des Europäischen Parlaments und des Rates[8] über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union. [KL1] [1] Verordnung (Euratom) Nr. 3 vom 31. Juli 1958 zur Anwendung des Artikels 24 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 406). [2] ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385. [3] Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43). [4] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten

durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39). [5] Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1). [6] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1). [7] Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149). [8] Verordnung […] des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 79
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Verordnung gilt nicht für die Kommissionsmitglieder, die im Rat handelnden Vertreter der Mitgliedstaaten, die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die Richter der Gerichte der Union oder die Mitglieder des Europäischen Rechnungshofs. Um die Wirksamkeit der Verordnung sicherzustellen und die Entstehung von Lücken im Informationssicherheitssystem oder von Abweichungen zwischen Personen zu verhindern, die für dasselbe Organ tätig sind, nehmen diese Organe und Einrichtungen interne Vorschriften in Übereinstimmung mit dieser Verordnung an.

Or. en

Änderungsantrag 80
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen der drei Stufen: für die Öffentlichkeit bestimmte Information, normale Information, nicht als Verschlusssache eingestufte ***vertrauliche*** Information;	a) nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen der drei Stufen: für die Öffentlichkeit bestimmte Information, normale Information, nicht als Verschlusssache eingestufte ***geschützte*** Information;
	(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)

Or. en

Begründung

Nur CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL, SECRET UE/EU SECRET, TRES SECRET UE/EU TOP SECRET werden in Artikel 9 der Verordnung 1049/2001 als „vertraulich“ bezeichnet. Um Verwirrung zu vermeiden, sollte eine andere Terminologie verwendet werden.

Änderungsantrag 81
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) EU-Verschlusssachen der ***vier*** Geheimhaltungsstufen***: RESTREINT UE/EU RESTRICTED,*** CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL, SECRET UE/EU SECRET, TRES SECRET UE/EU TOP SECRET.	b) EU-Verschlusssachen der ***drei*** Geheimhaltungsstufen CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL, SECRET UE/EU SECRET, TRES SECRET UE/EU TOP SECRET. *(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.)*

Or. en

Änderungsantrag 82
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Einstufungen spiegeln den Schaden wider, der für die legitimen ***privaten und*** öffentlichen Interessen, einschließlich der Interessen der Union, der Organe und Einrichtungen der Union, der Mitgliedstaaten oder anderer Interessenträger, durch eine unbefugte Offenlegung entstehen kann, und sollen sicherstellen, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.	(3) Die Einstufungen spiegeln den Schaden wider, der für die legitimen öffentlichen Interessen, einschließlich der Interessen der Union, der Organe und Einrichtungen der Union, der Mitgliedstaaten oder anderer Interessenträger, durch eine unbefugte Offenlegung entstehen kann, und sollen sicherstellen, dass geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

Or. en

Änderungsantrag 83

Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Mitglieder der Organe der Union haben nach dem Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ Zugang zu allen Arten von Informationen, damit sie ihr Mandat im Einklang mit den Verträgen wirksam ausüben können.

Or. en

Änderungsantrag 84
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Jede Nichteinhaltung dieser Verordnung, insbesondere die unbefugte Offenlegung von Informationen der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vertraulichkeitsstufen mit Ausnahme von für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen, wird untersucht und kann dazu führen, dass Mitarbeiter im Einklang mit den Verträgen oder den einschlägigen Personalvorschriften zur Verantwortung gezogen werden.	(2) Jede Nichteinhaltung dieser Verordnung, insbesondere die unbefugte Offenlegung von Informationen der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Vertraulichkeitsstufen mit Ausnahme von für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen, wird untersucht und kann dazu führen, dass Mitarbeiter im Einklang mit den Verträgen oder den einschlägigen Personalvorschriften zur Verantwortung gezogen werden***, unter gebührender Berücksichtigung der Bestimmungen zur Weitergabe von Tatsachen, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen, einschließlich Betrug oder Korruption, zum Nachteil der Interessen der Union vermuten lassen, oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Pflichten, die eine schwerwiegende Verletzung der dienstlichen Pflichten darstellen könnten, sowie der Bestimmungen zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden***.

Or. en

Änderungsantrag 85
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Organe und Einrichtungen der Union ***bewerten*** alle von ihnen bearbeiteten und verwahrten Informationen, um sie entsprechend den Vertraulichkeitsstufen gemäß Artikel 2 Absatz 2 einzustufen.	(3) ***Unbeschadet des Artikels 15 AEUV bewerten*** die Organe und Einrichtungen der Union alle von ihnen bearbeiteten und verwahrten Informationen, um sie entsprechend den Vertraulichkeitsstufen gemäß Artikel 2 Absatz 2 einzustufen.

Or. en

Änderungsantrag 86
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Integrität: die Informationen sind vollständig und ihre Vollständigkeit bleibt gewährleistet;	d) Integrität: die Informationen sind vollständig**,** und ihre Vollständigkeit bleibt gewährleistet***, und die Tatsache, dass die für den Informationsaustausch genutzte technische Infrastruktur vor jeglicher Einflussnahme aus dem Ausland geschützt wird***;

Or. en

Änderungsantrag 87
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-VS bearbeitende und verwahrende Organe und Einrichtungen der Union organisieren mindestens alle fünf Jahre obligatorische Schulungen für alle Personen, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS verfügen. Für die mit Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit betrauten Funktionen sehen die betreffenden Organe und Einrichtungen spezielle Schulungen vor.	EU-VS bearbeitende und verwahrende Organe und Einrichtungen der Union organisieren mindestens alle fünf Jahre obligatorische Schulungen für alle Personen, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS verfügen. Für die mit Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit betrauten Funktionen sehen die betreffenden Organe und Einrichtungen spezielle Schulungen vor. ***Bis zum [sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] konzipieren Stellen der Union wirksame und geeignete Schulungen, die auf die gemäß Artikel 5 ermittelten Risiken abgestimmt sind, und führen diese Schulungen bei allen Personen, die über eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS verfügen, durch.***

Or. en

Änderungsantrag 88
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen;

Or. en

Änderungsantrag 89
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) die Betriebskontinuität und die	f) die Betriebskontinuität***, das***

Wiederherstellung nach einem Notfall;	***Krisenmanagement*** und die Wiederherstellung nach einem Notfall;

Or. en

Änderungsantrag 90
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die ernannten Mitglieder der Koordinierungsgruppe sind in Bezug auf Geschlecht und geografische Herkunft angemessen ausgewogen.

Or. en

Änderungsantrag 91
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Beschlüsse über die Einsetzung thematischer Untergruppen erlassen, deren Mandate sowie in welchen Zeitabständen ihre Sitzungen stattfinden;

Or. en

Änderungsantrag 92
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) überwachen, ob die Organe und

Einrichtungen der Union diese Verordnung und die in Buchstabe c festgelegten Leitlinien einhalten und hierfür einen jährlichen Bewertungsbericht annehmen, in dem die Beiträge der einschlägigen Untergruppen zusammengetragen werden.

Or. en

Änderungsantrag 93
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) überwachen, ob die Organe und Einrichtungen der Union diese Verordnung und die gemäß Buchstabe c erstellten Leitlinien einhalten, und hierfür einen jährlichen Bewertungsbericht annehmen;

Or. en

Änderungsantrag 94
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Jedes Organ und jede Einrichtung der Union ist in der Koordinierungsgruppe ***und gegebenenfalls in den*** thematischen Untergruppen ***angemessen vertreten***.	(6) Jedes Organ und jede Einrichtung der Union ist in der Koordinierungsgruppe ***angemessen vertreten. Das Europäische Parlament, die Kommission und der Rat sind in allen*** thematischen Untergruppen ***vertreten. Gegebenenfalls auch andere Organe und Einrichtungen***.

Or. en

Änderungsantrag 95
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Organe und Einrichtungen der Union unterrichten die Koordinierungsgruppe über jede wichtige Entwicklung der in ihrer Organisation angewandten Informationssicherheitsstrategie.	(7) Die Organe und Einrichtungen der Union unterrichten die Koordinierungsgruppe ***unverzüglich*** über jede wichtige Entwicklung der in ihrer Organisation angewandten Informationssicherheitsstrategie.

Or. en

Änderungsantrag 96
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 2 Buchstabe e genannten Aufgaben wird die Koordinierungsgruppe von einem Ausschuss für Informationssicherheit unterstützt. Diesem Ausschuss gehört je ein Vertreter jeder nationalen Sicherheitsbehörde an, wobei das in Absatz 5 genannte Sekretariat der Koordinierungsgruppe den Vorsitz führt. Der Ausschuss für Informationssicherheit hat beratende Funktion.	(8) Bei der Wahrnehmung der in Absatz 2 Buchstabe e genannten Aufgaben wird die Koordinierungsgruppe von einem Ausschuss für Informationssicherheit unterstützt. Diesem Ausschuss gehört je ein Vertreter jeder nationalen Sicherheitsbehörde an, wobei das in Absatz 5 genannte Sekretariat der Koordinierungsgruppe den Vorsitz führt. ***Das Europäische Parlament nimmt als Beobachter teil.*** Der Ausschuss für Informationssicherheit hat beratende Funktion.

Or. en

Änderungsantrag 97
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Untergruppe für Verwaltungsvereinbarungen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 98
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jedes Organ und jede Einrichtung der Union benennt eine Sicherheitsbehörde, die die in dieser Verordnung ***sowie gegebenenfalls in internen Sicherheitsvorschriften festgelegten Zuständigkeiten wahrnimmt***. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird jede Sicherheitsbehörde von der für Informationssicherheit zuständigen Dienststelle oder Person unterstützt.	(1) Jedes Organ und jede Einrichtung der Union benennt eine Sicherheitsbehörde, die die in dieser Verordnung ***festgelegten Zuständigkeiten wahrnimmt und die Einhaltung der von der Koordinierungsgruppe angenommenen Leitlinien durch die einzelnen Organe oder Einrichtungen der Union überwacht und sicherstellt***. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird jede Sicherheitsbehörde von der für Informationssicherheit zuständigen Dienststelle oder Person unterstützt.

Or. en

Änderungsantrag 99
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 11 – Absatz 4 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) ***die Verschlüsselung von ruhenden*** Informationen ***sowie von Informationen während der Übertragung***;	d) ***Ende-zu-Ende-Verschlüsselung von*** Informationen ***in allen Phasen der relevanten Prozesse***;

Or. en

Änderungsantrag 100
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organe und Einrichtungen der Union können Informationen nach Absatz 1 mit der Kennzeichnung „PUBLIC USE“ versehen.	(2) Die Organe und Einrichtungen der Union können Informationen nach Absatz 1 mit der Kennzeichnung „PUBLIC USE“ versehen. ***Fehlt eine derartige Kennzeichnung, so ist dies kein Hinweis darauf, dass die Informationen als Verschlusssache eingestuft sein könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 101
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organe und Einrichtungen der Union ***können*** Informationen nach Absatz 1 mit der Kennzeichnung „PUBLIC USE“ ***versehen***.	(2) Die Organe und Einrichtungen der Union ***versehen*** Informationen nach Absatz 1 mit der Kennzeichnung „PUBLIC USE“.

Or. en

Änderungsantrag 102
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Alle Organe und Einrichtungen der Union gewährleisten die Integrität und	(3) Alle Organe und Einrichtungen der Union gewährleisten die Integrität und

Verfügbarkeit von für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen durch geeignete***, den*** Sicherheitsanforderungen ***entsprechende Maßnahmen***.	Verfügbarkeit von für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen durch geeignete ***Maßnahmen, die ihren*** Sicherheitsanforderungen ***entsprechen, und unter Berücksichtigung des Rechts auf Information***.

Or. en

Änderungsantrag 103
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Normale Informationen können visuell oder über Metadaten gekennzeichnet werden, wenn dies zur Gewährleistung ihres Schutzes erforderlich ist, insbesondere wenn sie außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union weitergegeben werden. In diesem Fall ist die Kennzeichnung „EU NORMAL“ oder „[Name oder Akronym des Organs oder der Einrichtung der Union] NORMAL“ zu verwenden.	(2) Normale Informationen können visuell oder über Metadaten gekennzeichnet werden, wenn dies zur Gewährleistung ihres Schutzes erforderlich ist, insbesondere wenn sie außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union weitergegeben werden. In diesem Fall ist die Kennzeichnung „EU NORMAL“ oder „[Name oder Akronym des Organs oder der Einrichtung der Union] NORMAL“ zu verwenden. ***Fehlt eine derartige Kennzeichnung, so ist dies kein Hinweis darauf, dass die Informationen als Verschlusssache eingestuft sein könnten.***

Or. en

Änderungsantrag 104
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Normale Informationen werden außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union nur mit natürlichen oder juristischen Personen ausgetauscht, die	***entfällt***

Kenntnis davon haben müssen.

Or. en

Änderungsantrag 105
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Normale Informationen werden außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union nur mit natürlichen oder juristischen Personen ausgetauscht, die Kenntnis davon haben müssen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 106
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Organe und Einrichtungen der Union stufen alle Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, jedoch aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund des Schadens, der den berechtigten ***privaten oder*** öffentlichen Interessen (einschließlich der Interessen der Organe und Einrichtungen der Union***,*** der Mitgliedstaaten ***oder Einzelpersonen***) durch ihre unbefugte Offenlegung entstehen kann, zu schützen sind, als nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Information ein und bearbeiten und verwahren sie als solche.	(1) Die Organe und Einrichtungen der Union stufen alle Informationen, die nicht als Verschlusssache eingestuft sind, jedoch aufgrund rechtlicher Verpflichtungen oder aufgrund des Schadens, der den berechtigten öffentlichen Interessen (einschließlich der Interessen der Organe und Einrichtungen der Union ***oder*** der Mitgliedstaaten) durch ihre unbefugte Offenlegung entstehen kann, zu schützen sind, als nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Information ein und bearbeiten und verwahren sie als solche.

Or. en

Änderungsantrag 107
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 14 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen werden außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union unter Berücksichtigung der mit diesen Informationen verbundenen Bearbeitungsanweisungen nur mit natürlichen oder juristischen Personen ausgetauscht, die Kenntnis davon haben müssen. Alle Beteiligten sind über die entsprechenden Bearbeitungsanweisungen zu informieren.	(4) Nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen werden außerhalb der Organe und Einrichtungen der Union unter Berücksichtigung der mit diesen Informationen verbundenen Bearbeitungsanweisungen ***und der Anforderungen aufgrund des Rechtsschutzes, die möglicherweise gemäß Absatz 1 gelten,*** nur mit natürlichen oder juristischen Personen ausgetauscht, die Kenntnis davon haben müssen. Alle Beteiligten sind über die entsprechenden Bearbeitungsanweisungen zu informieren.

Or. en

Änderungsantrag 108
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Organe und Einrichtungen der Union legen Verfahren für die Meldung und die Bewältigung von Vorfällen oder mutmaßlichen Vorfällen fest, die zu einer Gefährdung der Sicherheit von nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen führen könnten.	(1) Die Organe und Einrichtungen der Union legen ***einheitliche*** Verfahren für die Meldung und die Bewältigung von Vorfällen oder mutmaßlichen Vorfällen fest, die zu einer Gefährdung der Sicherheit von nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen führen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 109
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Erforderlichenfalls verwenden die Organe und Einrichtungen der Union die in den Artikeln 12, 13 und 14 vorgesehenen Kennzeichnungen. ***In Ausnahmefällen können intern und in Bezug auf ihre jeweiligen Partner in anderen Organen und Einrichtungen der Union oder in den Mitgliedstaaten andere gleichwertige Kennzeichnungen verwendet werden, sofern alle Parteien dem zustimmen. Jede solche Ausnahme wird der Untergruppe für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b mitgeteilt.***	(2) Erforderlichenfalls verwenden die Organe und Einrichtungen der Union die in den Artikeln 12, 13 und 14 vorgesehenen Kennzeichnungen.

Or. en

Änderungsantrag 110
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 16 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung sowie der von der Koordinierungsgruppe angenommenen Leitlinien durch die Organe und Einrichtungen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 111
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) RESTREINT UE/EU RESTRICTED: Informationen und Materialien, deren unbefugte Offenlegung für die Interessen der Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten nachteilig sein könnte.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 112
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Koordinierungsgruppe nimmt Leitlinien für die Erstellung und Einstufung von EU-VS an.	(2) Die Koordinierungsgruppe nimmt Leitlinien für die Erstellung und Einstufung von EU-VS an. ***Diese Dokumente tragen dem Grundsatz der Minimierung des Rückgriffs auf die Einstufung als Verschlusssachen und dem Risiko einer zu restriktiven Einstufung bestimmter Dokumente Rechnung und umfassen Vorschriften zur Bewertung und Begründung der Einstufung von Informationen und Materialien, die auf mehr Transparenz und die Vermeidung ungerechtfertigter Lock-in-Effekte ausgerichtet sind.***

Or. en

Änderungsantrag 113
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei Zweifeln bezüglich des vertraulichen Charakters einer

	Information oder des Geheimhaltungsgrads oder im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Unionsorganen konsultieren diese einander unverzüglich und vor der Übermittlung dieser Information. Bei diesen Konsultationen werden die Organe durch den Vorsitzenden des Organs oder den für Sicherheitsfragen Verantwortlichen vertreten. Bei Nichteinigung werden die Präsidenten der Organe befasst, um eine Lösung zu erzielen.

Or. en

Änderungsantrag 114
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 20 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Dieser Artikel lässt die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 115
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jede Handlung oder Unterlassung eines Organs oder einer Einrichtung der Union oder einer Person, die einen Verstoß gegen diese Verordnung darstellt, gilt als Verletzung der Sicherheit.	(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Or. en

Änderungsantrag 116
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Herausgeber verständigt;	a) den Herausgeber ***ohne ungebührliche Verzögerung und auf jeden Fall spätestens drei Tage, nachdem die Sicherheitsbehörde über die Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde,*** verständigt;

Or. en

Änderungsantrag 117
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) sicherstellt, dass der Fall zur Aufklärung des Sachverhalts von Personal untersucht wird, das von der Sicherheitsverletzung nicht unmittelbar betroffen ist;	b) sicherstellt, dass der Fall zur Aufklärung des Sachverhalts von Personal ***gründlich*** untersucht wird, das von der Sicherheitsverletzung nicht unmittelbar betroffen ist;

Or. en

Änderungsantrag 118
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die zuständigen Behörden über die tatsächliche oder potenzielle Kenntnisnahme durch Unbefugte und die	e) die zuständigen Behörden ***unverzüglich und in jedem Fall spätestens drei Tage, nachdem die Sicherheitsbehörde von der Verletzung in***

getroffenen Maßnahmen unterrichtet.	***Kenntnis gesetzt wurde,*** über die tatsächliche oder potenzielle Kenntnisnahme durch Unbefugte und die getroffenen Maßnahmen unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 119
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Organe und Einrichtungen der Union berücksichtigen die Loyalität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit einer Person, die durch eine von ***den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Antragsteller besitzt,*** durchgeführte Sicherheitsüberprüfung festgestellt wurde.	(2) Die Organe und Einrichtungen der Union berücksichtigen die Loyalität, Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit einer Person, die durch eine von ***der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der zuständigen Mitgliedstaaten*** durchgeführte Sicherheitsüberprüfung festgestellt wurde. ***Die Kommission kann auch mit Drittstaaten und internationalen Organisationen zusammenarbeiten, mit denen die Union ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat.***

Or. en

Änderungsantrag 120
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Organe und Einrichtungen der Union können Sicherheitsermächtigungen von Drittstaaten und internationalen Organisationen, mit denen die Union ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat, anerkennen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 121
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Organe und Einrichtungen der Union können Sicherheitsermächtigungen von Drittstaaten und internationalen Organisationen, mit denen die Union ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat, anerkennen.	(3) Die Organe und Einrichtungen der Union können Sicherheitsermächtigungen von Drittstaaten und internationalen Organisationen, mit denen die Union ein Geheimschutzabkommen geschlossen hat, anerkennen. ***Sie tragen in jedem Fall dafür Sorge, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätze eingehalten werden.***

Or. en

Änderungsantrag 122
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wird eine Leistungsvereinbarung geschlossen, ist die Sicherheitsbehörde der Kommission die Kontaktstelle zwischen den Sicherheitsbüros der betreffenden Organe und Einrichtungen der Union und den zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Fragen der Sicherheitsermächtigung.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 123
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unter außergewöhnlichen Umständen - wenn dies im dienstlichen Interesse hinreichend begründet ist und bis zum Abschluss einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung - kann die Sicherheitsbehörde eines Organs oder einer Einrichtung der Union Personen unbeschadet der Bestimmungen über die Verlängerung der Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS ***und nach Überprüfung durch die zuständige nationale Sicherheitsbehörde*** eine befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS für einen bestimmten Dienstposten erteilen.	(4) Unter außergewöhnlichen Umständen - wenn dies im dienstlichen Interesse hinreichend begründet ist und bis zum Abschluss einer umfassenden Sicherheitsüberprüfung - kann die Sicherheitsbehörde eines Organs oder einer Einrichtung der Union Personen unbeschadet der Bestimmungen über die Verlängerung der Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS eine befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS für einen bestimmten Dienstposten erteilen.

Or. en

Änderungsantrag 124
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nimmt der Inhaber einer Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS eine Beschäftigung bei einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung der Union auf, so teilt dieses Organ bzw. diese Einrichtung der Union der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde über die zuständige Sicherheitsbehörde den Wechsel des Arbeitgebers mit.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 125
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nimmt der Inhaber einer Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS eine Beschäftigung bei einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung der Union auf, so teilt dieses Organ bzw. diese Einrichtung der Union der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde über die zuständige Sicherheitsbehörde den Wechsel des Arbeitgebers mit.	(3) Nimmt der Inhaber einer Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS eine Beschäftigung bei einem anderen Organ oder einer anderen Einrichtung der Union auf, so teilt dieses Organ bzw. diese Einrichtung der Union der betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde über die zuständige Sicherheitsbehörde ***unverzüglich*** den Wechsel des Arbeitgebers mit.

Or. en

Änderungsantrag 126
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung sowie der von der Koordinierungsgruppe angenommenen Leitlinien durch die Organe und Einrichtungen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 127
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Organe und Einrichtungen der Union, die EU-VS herausgeben, legen bei	(2) Organe und Einrichtungen der Union, die EU-VS herausgeben, legen bei

deren Erstellung im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 den Geheimhaltungsgrad dieser Informationen fest.	deren Erstellung im Einklang mit Artikel 18 Absatz 1 den ***anfänglichen*** Geheimhaltungsgrad dieser Informationen fest.

Or. en

Änderungsantrag 128
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) auf jeder Seite ***wird*** der Geheimhaltungsgrad eindeutig vermerkt;	a) auf jeder Seite ***werden*** der Geheimhaltungsgrad ***und die Dauer der Geheimhaltung*** eindeutig vermerkt;

Or. en

Änderungsantrag 129
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Herausgeberkontrolle	***Zustimmung des Herausgebers***

Or. en

Änderungsantrag 130
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Organ oder die Einrichtung der Union, unter dessen/deren Aufsicht ***ein*** EU-VS erstellt wird, hat die Kontrolle über	(1) Das Organ oder die Einrichtung der Union, unter dessen/deren Aufsicht ***eine*** EU-VS erstellt wird, hat die Kontrolle über

dieses Dokument. Der Herausgeber bestimmt den Geheimhaltungsgrad des Dokuments und ist für die Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises verantwortlich. Ungeachtet der Verordnung Nr. 1049/2001 ist die schriftliche Zustimmung des Herausgebers einzuholen, bevor

dieses Dokument. Der Herausgeber bestimmt den Geheimhaltungsgrad des Dokuments und ist für die Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises verantwortlich***. Der Herausgeber kann die vorgesehenen Empfänger zum Geheimhaltungsgrad eines EU-VS-Dokuments konsultieren, und zwar insbesondere dann, wenn Zweifel hinsichtlich der Vertraulichkeit einer Information und ihres angemessenen Geheimhaltungsgrads bestehen, und damit ein solches Dokument nicht zu restriktiv eingestuft wird. Bei der Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises eines EU-VS-Dokuments trägt der Herausgeber den aus den Verträgen erwachsenden Rechten und Pflichten der Empfänger der Informationen Rechnung***. Ungeachtet der Verordnung Nr. 1049/2001 ist die schriftliche Zustimmung des Herausgebers einzuholen, bevor

Or. en

Änderungsantrag 131
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Das Organ oder die Einrichtung der Union, unter dessen/deren Aufsicht ***ein EU-VS*** erstellt wird, ***hat die Kontrolle über*** dieses Dokument. Der Herausgeber bestimmt den Geheimhaltungsgrad des Dokuments und ist für die Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises verantwortlich. ***Ungeachtet der Verordnung Nr. 1049/2001 ist die schriftliche Zustimmung des Herausgebers einzuholen***, bevor	(1) Das Organ oder die Einrichtung der Union, unter dessen/deren Aufsicht ***eine EU-VS des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher*** erstellt wird, ***gilt als Herausgeber*** dieses Dokument***, dessen Zustimmung für eine Freigabe einzuholen ist***. Der Herausgeber bestimmt den ***anfänglichen*** Geheimhaltungsgrad des Dokuments und ist für die Festlegung des ursprünglichen Empfängerkreises verantwortlich. ***Die schriftliche Zustimmung des Herausgebers ist gegebenenfalls***

einzuholen, um die wesentlichen Interessen der Europäischen Union oder eines oder mehrerer Mitgliedstaaten im Bereich der öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung und der militärischen Angelegenheiten, der internationalen Beziehungen und der Finanz-, Währungs- oder Wirtschaftspolitik zu schützen, bevor

Or. en

Änderungsantrag 132
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ kopiert oder übersetzt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 133
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Kann der Herausgeber einer EU-VS nicht ermittelt werden, ***übt*** das sie verwahrende Organ oder die sie verwahrende Einrichtung der Union die ***Herausgeberkontrolle aus***.	(2) Kann der Herausgeber einer EU-VS nicht ermittelt werden, ***muss*** das sie verwahrende Organ oder die sie verwahrende Einrichtung der Union die ***Zustimmung als Herausgeber geben***.

Or. en

Änderungsantrag 134

Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Informationen bleiben nur so lange als Verschlusssache eingestuft, wie sie Schutz benötigen. EU-VS, bei denen der ursprüngliche Geheimhaltungsgrad nicht mehr notwendig ist, werden auf einen niedrigeren Geheimhaltungsgrad herabgestuft. EU-VS, die nicht mehr als Verschlusssache zu betrachten sind, werden freigegeben.	(1) Informationen bleiben nur so lange als Verschlusssache eingestuft, wie sie Schutz benötigen. EU-VS, bei denen der ursprüngliche Geheimhaltungsgrad nicht mehr notwendig ist, werden auf einen niedrigeren Geheimhaltungsgrad herabgestuft. EU-VS, die nicht mehr als Verschlusssache zu betrachten sind, werden freigegeben. ***Der Geheimhaltungsgrad wird spätestens ein Jahr nach der Erstellung des Dokuments und anschließend einmal jährlich überprüft. Betreffen Dokumente laufende Gesetzgebungsverfahren, so ist diese Überprüfung spätestens zwei Monate nach der Erstellung des Dokuments und anschließend alle zwei Monate durchzuführen.***

Or. en

Änderungsantrag 135
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Herausgeber teilt***, sofern möglich und insbesondere bei Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“,*** zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-VS mit, ob deren Geheimhaltungsgrad zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis herabgestuft oder aufgehoben werden kann.	(2) Der Herausgeber teilt zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-VS mit, ob deren Geheimhaltungsgrad zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis herabgestuft oder aufgehoben werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 136
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Herausgeber teilt, sofern möglich ***und insbesondere bei Verschlusssachen mit dem Geheimhaltungsgrad „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“***, zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-VS mit, ob deren Geheimhaltungsgrad zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis herabgestuft oder aufgehoben werden kann.	(2) Der Herausgeber teilt, sofern möglich, zum Zeitpunkt der Erstellung einer EU-VS mit, ob deren Geheimhaltungsgrad zu einem bestimmten Zeitpunkt oder im Anschluss an ein bestimmtes Ereignis herabgestuft oder aufgehoben werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 137
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 35 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das ***eine EU-VS herausgebende*** Organ oder die ***eine EU-VS herausgebende*** Einrichtung der Union entscheidet darüber, ob die EU-VS herabgestuft oder freigegeben werden kann. ***Sie überprüfen die Informationen und die Risiken regelmäßig, mindestens aber alle fünf Jahre, daraufhin, ob der ursprüngliche Geheimhaltungsgrad noch angemessen ist.***	(3) Das ***jeweilige*** Organ oder die ***jeweilige*** Einrichtung der Union entscheidet darüber, ob die EU-VS herabgestuft oder freigegeben werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 138
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 38 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die praktischen Einzelheiten der Notfallevakuierungs- und Vernichtungspläne werden als ***„RESTREINT UE/EU RESTRICTED“*** eingestuft.	Die praktischen Einzelheiten der Notfallevakuierungs- und Vernichtungspläne werden als ***Verschlusssache*** eingestuft.

Or. en

Änderungsantrag 139
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Organe und Einrichtungen der Union entscheiden ***im Einklang mit ihren Grundsätzen für die Dokumentenverwaltung***, ob und wann EU-VS zu archivieren sind, und legen die entsprechenden praktischen Maßnahmen dafür fest.	(1) Die Organe und Einrichtungen der Union entscheiden, ob und wann EU-VS zu archivieren sind, und legen die entsprechenden ***einheitlichen*** praktischen Maßnahmen dafür fest.

Or. en

Änderungsantrag 140
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) EU-VS dürfen nicht an das Historische Archiv der Europäischen Union übermittelt werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 141
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 39a
	Streitigkeiten
	(1) Bei Zweifeln bezüglich des geschützten Charakters einer Information oder des angemessenen Geheimhaltungsgrads konsultieren die Organe und Einrichtungen der Union einander unverzüglich, bevor die Information übermittelt wird. Bei Nichteinigung werden die Präsidenten der Organe oder Einrichtungen mit der Angelegenheit befasst, damit sie eine Lösung herbeiführen können.
	(2) Wurde bis zum Abschluss des in Absatz 1 genannten Verfahrens keine Einigung erzielt, so wird die Ablehnung der Überprüfung des geschützten Charakters der Information oder ihres angemessenen Geheimhaltungsgrads gemäß Artikel 263 AEUV auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft.

Or. en

Änderungsantrag 142
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 40 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Überwachung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung sowie der von der Koordinierungsgruppe angenommenen Leitlinien durch die Organe und

Einrichtungen der Union.

Or. en

Änderungsantrag 143
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) für die Gestaltung eines Kommunikations- und Informationssystems, in dem EU-VS bearbeitet und gespeichert werden, sind ***zentrale*** Sicherheitsgrundsätze zu beachten, die ab Beginn des Projekts und als Teil des Informationssicherheitsrisiko-Managementprozesses gelten, darunter der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, Mindestfunktionalitäten, ein gestaffeltes Sicherheitskonzept, das Prinzip der minimalen Berechtigung, der Grundsatz der Aufgabentrennung und das Vier-Augen-Prinzip;	b) für die Gestaltung eines Kommunikations- und Informationssystems, in dem EU-VS bearbeitet und gespeichert werden, sind ***wesentliche*** Sicherheitsgrundsätze zu beachten, die ab Beginn des Projekts und als Teil des Informationssicherheitsrisiko-Managementprozesses gelten, darunter der Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“, Mindestfunktionalitäten, ein gestaffeltes Sicherheitskonzept, das Prinzip der minimalen Berechtigung, der Grundsatz der Aufgabentrennung und das Vier-Augen-Prinzip;

Or. en

Änderungsantrag 144
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 41 – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) der Systemeigner oder die für den Betrieb zuständige Informationssicherungsstelle stellen sicher, dass ein Verfahren zur Ermittlung und Meldung von Schwachstellen vorhanden ist; dieses Verfahren wird durch regelmäßige Prüfungen und gegebenenfalls durch Penetrationstests ergänzt.

Or. en

Änderungsantrag 145
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Für alle als EU-VS eingestuften Informationen und Materialien wird vom Rat auf der Grundlage von Beiträgen der nationalen Sicherheitsbehörden eine Liste der zugelassenen kryptografischen Produkte geführt.

Or. en

Änderungsantrag 146
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Für als RESTREINT UE/EU RESTRICTED eingestufte Informationen und Materialien erstellt die ENISA/CERT-EU innerhalb von 18 Monaten nach Veröffentlichung der Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Union eine Liste zusätzlicher zugelassener kryptografischer Produkte. Die Liste sollte jährlich überprüft werden, um sie entsprechend den technologischen Entwicklungen und den Marktentwicklungen zu aktualisieren.

Or. en

Änderungsantrag 147

Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 42 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Koordinierungsgruppe unterrichtet den Rat jährlich über alle kryptografischen Produkte, die sie auf der Grundlage einer in den Organen und Einrichtungen der Union durchgeführten Erhebung zur Bewertung durch eine Krypto-Zulassungsstelle eines Mitgliedstaats empfiehlt.	(5) Die Koordinierungsgruppe unterrichtet den Rat jährlich über alle kryptografischen Produkte, die sie auf der Grundlage einer in den Organen und Einrichtungen der Union durchgeführten Erhebung zur Bewertung durch eine Krypto-Zulassungsstelle eines Mitgliedstaats ***oder die ENISA/CERT-EU*** empfiehlt.

Or. en

Änderungsantrag 148
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Alle Organe und Einrichtungen der Union ***können*** unter den in Artikel 54 festgelegten Bedingungen EU-VS an andere Organe oder Einrichtungen der Union ***weitergeben***.	(1) Alle Organe und Einrichtungen der Union ***geben*** unter den in Artikel 54 festgelegten Bedingungen EU-VS an andere Organe oder Einrichtungen der Union ***weiter***.

Or. en

Änderungsantrag 149
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus	(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus

Vertretern der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich.	Vertretern ***des Europäischen Parlaments,*** der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich. ***Diese Untergruppe bemüht sich um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit des Schutzes von EU-VS und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und stellt sicher, dass die Einstufung als Verschlusssache selbst der Offenlegung nicht entgegensteht.***

Or. en

Änderungsantrag 150
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus Vertretern der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich.	(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus Vertretern ***des Europäischen Parlaments,*** der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich.

Or. en

Änderungsantrag 151
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus Vertretern der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes zusammen und arbeitet einvernehmlich.	(2) Die Untergruppe für die Weitergabe von EU-VS und den Austausch von Verschlusssachen setzt sich aus Vertretern ***des Europäischen Parlaments,*** der Kommission, des Rates und des Europäischen Auswärtigen Dienstes

zusammen und arbeitet einvernehmlich.

Or. en

Änderungsantrag 152
Konstantinos Arvanitis

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die Weitergabe ist nachweislich erforderlich;***	a) ***aufgrund des Unionsrechts oder einer zwischen den Organen der Union geschlossenen Vereinbarung besteht eine rechtliche Verpflichtungoder*** ***die Weitergabe ist nachweislich erforderlich;***

Or. en

Änderungsantrag 153
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) aufgrund der Verträge, des abgeleiteten Rechts oder einer zwischen den Organen der Union geschlossenen interinstitutionellen Vereinbarung besteht eine rechtliche Verpflichtung;

Or. en

Änderungsantrag 154
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union beschließt, dass Verschlusssachen bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad an andere zertifizierte Organe und Einrichtungen der Union weitergegeben werden dürfen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 155
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union muss der Bedarf bestehen, Verschlusssachen, die in der Regel höchstens als ***RESTREINT UE/EU RESTRICTED*** eingestuft sind, langfristig mit der entsprechenden Stelle in einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation auszutauschen;	a) in dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union muss der Bedarf bestehen, Verschlusssachen, die in der Regel höchstens als ***CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL*** eingestuft sind, langfristig mit der entsprechenden Stelle in einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation auszutauschen;

Or. en

Änderungsantrag 156
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Alle Organe und Einrichtungen der Union, die infolge einer von der Kommission, dem Rat oder dem EAD vor dem [TT.MM.JJJJ - Datum des Geltungsbeginns] durchgeführten	(2) Alle Organe und Einrichtungen der Union, die infolge einer von der Kommission, dem ***Europäischen Parlament, dem*** Rat oder dem EAD vor dem [TT.MM.JJJJ - Datum des

Bewertung als für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS geeignet eingestuft wurden, gelten als Organe und Einrichtungen der Union, die die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.	Geltungsbeginns] durchgeführten Bewertung als für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS geeignet eingestuft wurden, gelten als Organe und Einrichtungen der Union, die die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 157
Vladimír Bilčík

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Alle Organe und Einrichtungen der Union, die infolge einer ***von*** der Kommission, dem Rat oder dem EAD vor dem [TT.MM.JJJJ - Datum des Geltungsbeginns] durchgeführten Bewertung als für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS geeignet eingestuft wurden, gelten als Organe und Einrichtungen der Union, die die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.	(2) Alle Organe und Einrichtungen der Union, die infolge einer ***vom Parlament,*** der Kommission, dem Rat oder dem EAD vor dem [TT.MM.JJJJ - Datum des Geltungsbeginns] durchgeführten Bewertung als für die Bearbeitung und Aufbewahrung von EU-VS geeignet eingestuft wurden, gelten als Organe und Einrichtungen der Union, die die in Artikel 19 Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 158
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Spätestens am [TT/MM/JJJJ - ***drei*** Jahre nach Geltungsbeginn] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.	(1) Spätestens am [TT/MM/JJJJ - ***zwei*** Jahre nach Geltungsbeginn] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Or. en

Änderungsantrag 159
Maite Pagazaurtundúa

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Frühestens [***fünf*** Jahre nach Geltungsbeginn] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.	(2) Frühestens [***drei*** Jahre nach Geltungsbeginn] und danach alle fünf Jahre führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse vor.

Or. en

Änderungsantrag 160
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, müssen mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen und gegebenenfalls mit einer oder mehreren Verteilungskennzeichnungen oder Kennzeichnungen, die die Zielgruppe angeben, versehen werden. Die übliche Sicherheitskennzeichnung ist das Wort „***SENSITIVE“ (zur vertraulichen Behandlung***) in Großbuchstaben, außer in den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Fällen.	1. Dokumente, die nicht als Verschlusssache eingestufte vertrauliche Informationen enthalten, müssen mit einer Sicherheitskennzeichnung versehen und gegebenenfalls mit einer oder mehreren Verteilungskennzeichnungen oder Kennzeichnungen, die die Zielgruppe angeben, versehen werden. Die übliche Sicherheitskennzeichnung ist das Wort „***PROTECTED“ (geschützt***) in Großbuchstaben, außer in den in Artikel 15 Absatz 2 genannten Fällen.

Or. en

Änderungsantrag 161
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang I – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Mit „***SENSITIVE***“ gekennzeichnete Dokumente werden durch Entfernen oder Durchstreichen der Kennzeichnung auf „EU NORMAL“ oder „PUBLIC USE“ zurückgestuft.	4. Mit „***PROTECTED***“ gekennzeichnete Dokumente werden durch Entfernen oder Durchstreichen der Kennzeichnung auf „EU NORMAL“ oder „PUBLIC USE“ zurückgestuft.

Or. en

Änderungsantrag 162
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Begriffsbestimmung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1) Eine „Sicherheitsermächtigung“ oder „PSC“ (personnel security clearance) ist eine Erklärung ***einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats***, die nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung durch die ***zuständige Behörde*** abgegeben wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person**,** bis zu einem bestimmten Datum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) gewährt werden kann.	1) Eine „Sicherheitsermächtigung“ oder „PSC“ (personnel security clearance) ist eine Erklärung ***der Kommission***, die nach Abschluss einer Sicherheitsüberprüfung durch die ***Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten*** abgegeben wird und mit der bescheinigt wird, dass einer Person bis zu einem bestimmten Datum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) gewährt werden kann.

Or. en

Änderungsantrag 163
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Begriffsbestimmung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2) Eine „Sicherheitsermächtigungsbescheinigung“ ist eine von ***einer zuständigen Behörde*** ausgestellte Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass eine Person eine Sicherheitsermächtigung oder eine gleichwertige Genehmigung besitzt oder eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) besitzt, und aus der die Gültigkeitsdauer der betreffenden Sicherheitsermächtigung oder Zugangsermächtigung und das Ablaufdatum der Bescheinigung selbst hervorgehen.	2) Eine „Sicherheitsermächtigungsbescheinigung“ ist eine von ***der Kommission*** ausgestellte Bescheinigung, in der festgestellt wird, dass eine Person eine Sicherheitsermächtigung oder eine gleichwertige Genehmigung besitzt oder eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS bis zu einem bestimmten Geheimhaltungsgrad („CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher) besitzt, und aus der die Gültigkeitsdauer der betreffenden Sicherheitsermächtigung oder Zugangsermächtigung und das Ablaufdatum der Bescheinigung selbst hervorgehen.

Or. en

Änderungsantrag 164
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union muss die schriftliche Zustimmung der Person zum Sicherheitsüberprüfungsverfahren einholen, bevor sie den ausgefüllten Fragebogen zur Sicherheitsüberprüfung an die ***nationale Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats der Staatsangehörigkeit des Antragstellers*** übermittelt.	1. Die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union muss die schriftliche Zustimmung der Person zum Sicherheitsüberprüfungsverfahren einholen, bevor sie den ausgefüllten Fragebogen zur Sicherheitsüberprüfung an die ***Kommission*** übermittelt.

Or. en

Änderungsantrag 165
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Werden einem Organ oder einer Einrichtung der Union sicherheitsrelevante Informationen zu einer Person bekannt, die eine Sicherheitsermächtigung im Hinblick auf den Zugang zu EU-VS beantragt hat, muss die zuständige Sicherheitsbehörde gemäß der vorliegenden Verordnung die ***betreffende nationale Sicherheitsbehörde*** davon in Kenntnis setzen.	2. Werden einem Organ oder einer Einrichtung der Union sicherheitsrelevante Informationen zu einer Person bekannt, die eine Sicherheitsermächtigung im Hinblick auf den Zugang zu EU-VS beantragt hat, muss die zuständige Sicherheitsbehörde gemäß der vorliegenden Verordnung die ***Kommission*** davon in Kenntnis setzen.

Or. en

Änderungsantrag 166
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Nach der Benachrichtigung durch die ***zuständige nationale Sicherheitsbehörde*** über die Gesamtauswertung der Erkenntnisse der Sicherheitsüberprüfung verfährt die zuständige Sicherheitsbehörde wie folgt:	3. Nach der Benachrichtigung durch die ***Kommission*** über die Gesamtauswertung der Erkenntnisse der Sicherheitsüberprüfung verfährt die zuständige Sicherheitsbehörde wie folgt:

Or. en

Änderungsantrag 167
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. Nimmt die Person den Dienst nach zwölf oder mehr Monaten nach der Mitteilung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung auf oder liegt eine	4. Nimmt die Person den Dienst nach zwölf oder mehr Monaten nach der Mitteilung des Ergebnisses der Sicherheitsüberprüfung auf oder liegt eine

Unterbrechung von zwölf Monaten in der Dienstzeit der Person vor, holt die zuständige Sicherheitsbehörde bei der ***betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde*** eine Bestätigung über die Gültigkeit der Sicherheitsermächtigung ein.	Unterbrechung von zwölf Monaten in der Dienstzeit der Person vor, holt die zuständige Sicherheitsbehörde bei der ***Kommission*** eine Bestätigung über die Gültigkeit der Sicherheitsermächtigung ein.

Or. en

Änderungsantrag 168
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Werden dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union Informationen bekannt, nach denen eine Person, die zum Zugang zu EU-Verschlusssachen ermächtigt ist, ein Sicherheitsrisiko darstellt, muss die Sicherheitsbehörde dieses Organs oder dieser Einrichtung der Union die ***betreffende nationale Sicherheitsbehörde*** davon in Kenntnis setzen und kann den Zugang der Person zu EU-VS aussetzen oder die Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS zurücknehmen.	5. Werden dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union Informationen bekannt, nach denen eine Person, die zum Zugang zu EU-Verschlusssachen ermächtigt ist, ein Sicherheitsrisiko darstellt, muss die Sicherheitsbehörde dieses Organs oder dieser Einrichtung der Union die ***Kommission*** davon in Kenntnis setzen und kann den Zugang der Person zu EU-VS aussetzen oder die Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS zurücknehmen.

Or. en

Änderungsantrag 169
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Teilt ***eine nationale Sicherheitsbehörde*** dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union mit, dass eine Feststellung in	6. Teilt ***die Kommission*** dem betreffenden Organ oder der betreffenden Einrichtung der Union mit, dass eine Feststellung in Bezug auf eine Person, die

Bezug auf eine Person, die Zugang zu EU-VS hat, zurückgenommen wurde, muss die Sicherheitsbehörde dieses Organs oder dieser Einrichtung der Union ihre Sicherheitsermächtigung zurücknehmen und die Person gemäß ihren einschlägigen internen Vorschriften vom Zugang zu EU-VS ausschließen.

Zugang zu EU-VS hat, zurückgenommen wurde, muss die Sicherheitsbehörde dieses Organs oder dieser Einrichtung der Union ihre Sicherheitsermächtigung zurücknehmen und die Person gemäß ihren einschlägigen internen Vorschriften vom Zugang zu EU-VS ausschließen.

Or. en

Änderungsantrag 170
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union kann die Gültigkeit der Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS um bis zu zwölf Monate verlängern, sofern sie von der ***betreffenden nationalen Sicherheitsbehörde oder einer sonstigen zuständigen nationalen Behörde*** binnen zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung des Erneuerungsantrags und des entsprechenden Sicherheitsfragebogens keine nachteiligen Informationen erhält.	Die Sicherheitsbehörde des betreffenden Organs oder der betreffenden Einrichtung der Union kann die Gültigkeit der Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS um bis zu zwölf Monate verlängern, sofern sie von der ***Kommission*** binnen zwei Monaten ab dem Datum der Übermittlung des Erneuerungsantrags und des entsprechenden Sicherheitsfragebogens keine nachteiligen Informationen erhält.

Or. en

Änderungsantrag 171
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Die Sicherheitsbehörde des Organs oder der Einrichtung der Union kann ausnahmsweise eine befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS	10. Die Sicherheitsbehörde des Organs oder der Einrichtung der Union kann ausnahmsweise eine befristete Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS

erteilen, sofern die ***zuständige nationale Sicherheitsbehörde*** auf der Grundlage des ausgefüllten und übermittelten Sicherheitsfragebogens eine Vorabkontrolle durchgeführt hat, um sich zu vergewissern, dass keine relevanten nachteiligen Informationen bekannt sind.	erteilen, sofern die ***Kommission*** auf der Grundlage des ausgefüllten und übermittelten Sicherheitsfragebogens eine Vorabkontrolle durchgeführt hat, um sich zu vergewissern, dass keine relevanten nachteiligen Informationen bekannt sind.

Or. en

Änderungsantrag 172
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Alle Organe und Einrichtungen der Union müssen sicherstellen, dass abgeordnete nationale Sachverständige, die bei ihnen einen Dienstposten bekleiden sollen, der eine Sicherheitsermächtigung voraussetzt, der zuständigen Sicherheitsbehörde im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor Dienstantritt eine gültige ***Sicherheitsermächtigung oder eine Sicherheitsermächtigungsbescheinigung*** vorlegen. Sofern die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, kann die Sicherheitsbehörde der betreffenden Person eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS erteilen, die bis zu dem Geheimhaltungsgrad der nationalen Sicherheitsermächtigung gilt und höchstens für die Dauer der Abordnung gültig ist.	13. Alle Organe und Einrichtungen der Union müssen sicherstellen, dass abgeordnete nationale Sachverständige, die bei ihnen einen Dienstposten bekleiden sollen, der eine Sicherheitsermächtigung voraussetzt, der zuständigen Sicherheitsbehörde im Einklang mit den innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vor Dienstantritt eine gültige ***nationale Sicherheitsermächtigung*** vorlegen. Sofern die in Artikel 23 Absatz 1 genannten Anforderungen erfüllt sind, kann die Sicherheitsbehörde der betreffenden Person eine Ermächtigung zum Zugang zu EU-VS erteilen, die bis zu dem Geheimhaltungsgrad der nationalen Sicherheitsermächtigung gilt und höchstens für die Dauer der Abordnung gültig ist.

Or. en

Änderungsantrag 173
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen nur in einem der folgenden Bereiche bearbeitet und aufbewahrt werden:* ***a) in einem Sicherheitsbereich, ***b) in einem Verwaltungsbereich, sofern die EU-VS vor dem Zugang unbefugter Personen geschützt werden,*** ***c) außerhalb eines Sicherheitsbereichs oder eines Verwaltungsbereichs, sofern der Besitzer sich verpflichtet hat, die von der Sicherheitsbehörde der jeweiligen Organe und Einrichtungen der Union beschlossenen besonderen Maßnahmen einzuhalten.***	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 174
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
9. EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ müssen in geeigneten, verschließbaren Büromöbeln in einem Verwaltungsbereich oder einem Sicherheitsbereich aufbewahrt werden. Sie können zeitweilig außerhalb eines Verwaltungsbereichs oder eines Sicherheitsbereichs aufbewahrt werden, sofern der Besitzer sich verpflichtet hat, die betreffenden Dokumente in geeigneten verschließbaren Büromöbeln aufzubewahren, wenn sie nicht gelesen oder erörtert werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 175
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Die Organe und Einrichtungen der Union dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ außerhalb ihrer Standorte bearbeiten und aufbewahren, sofern die betreffenden Verschlusssachen angemessen geschützt sind. Dabei müssen die Organe und Einrichtungen der Union die in Nummer 8 Buchstabe c vorgesehenen Maßnahmen einhalten.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 176
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Verschlusssachen des ***Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ müssen in einer mindestens einlagigen blickdichten Verpackung, wie z. B. Umschlägen, blickdichten Mappen oder einer Aktentasche befördert werden. Verschlusssachen des*** Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher müssen in zwei blickdichten Verpackungsschichten befördert werden.	8. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ oder höher müssen in zwei blickdichten Verpackungsschichten befördert werden.

Or. en

Änderungsantrag 177
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Verschlusssachen ***der Geheimhaltungsgrade „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ und*** „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ innerhalb eines Mitgliedstaats und von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördern. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „SECRET UE/EU SECRET“ nur innerhalb eines Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung zustellen, dass sie von der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zugelassen sind. EU-VS des Geheimhaltungsgrades „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ dürfen einem kommerziellen Kurierdienst nicht anvertraut werden.	10. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Verschlusssachen ***des Geheimhaltungsgrades*** „CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL“ innerhalb eines Mitgliedstaats und von einem Mitgliedstaat in einen anderen befördern. Kommerzielle Kurierdienste dürfen Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „SECRET UE/EU SECRET“ nur innerhalb eines Mitgliedstaats und unter der Voraussetzung zustellen, dass sie von der zuständigen nationalen Sicherheitsbehörde zugelassen sind. EU-VS des Geheimhaltungsgrades „TRES SECRET UE/EU TOP SECRET“ dürfen einem kommerziellen Kurierdienst nicht anvertraut werden.

Or. en

Änderungsantrag 178
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
18. Verlangt ein Mitgliedstaat nach seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften für Aufträge, Finanzhilfevereinbarungen oder Unteraufträge des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ einen Sicherheitsbescheid für Unternehmen oder eine Sicherheitsermächtigung der Mitarbeiter, so dürfen die Organe und Einrichtungen der Union als öffentliche Auftraggeber	***entfällt***

bzw. Vergabebehörden diese innerstaatlichen Anforderungen nicht dazu nutzen, anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Verpflichtungen aufzuerlegen oder Bieter, Antragsteller, Auftragnehmer, Finanzhilfeempfänger oder Unterauftragnehmer aus Mitgliedstaaten, die keine derartigen Anforderungen an einen Sicherheitsbescheid für Unternehmen oder eine Sicherheitsermächtigung für den Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ haben, von den entsprechenden Aufträgen, Finanzhilfevereinbarungen oder Unteraufträgen oder von den entsprechenden Vergabeverfahren auszuschließen.

Or. en

Änderungsantrag 179
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. Besuche, die mit einem Zugang zu Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ einhergehen, müssen unmittelbar zwischen der entsendenden und der empfangenden Einrichtung vereinbart werden.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 180
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. Die Sicherheitsakkreditierung des Kommunikations- und Informationssystems des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers, mit dem EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ bearbeitet werden sollen, und jede Zusammenschaltung dieses Systems mit anderen Systemen kann dem Sicherheitsbeauftragten des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers übertragen werden, wenn dies nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zulässig ist.	***entfällt***
Im Fall einer Übertragung dieser Aufgabe ist der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger für die Umsetzung der in der Geheimschutzklausel beschriebenen Sicherheitsanforderungen verantwortlich, wenn er Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ in seinem Kommunikations- und Informationssystem bearbeitet. Die betreffenden nationalen Sicherheitsbehörden oder beauftragten Sicherheitsbehörden und Sicherheitsakkreditierungsstellen sind weiterhin für den Schutz von Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“, die vom Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger bearbeitet oder gespeichert werden, verantwortlich sowie berechtigt, die vom Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger ergriffenen Sicherheitsmaßnahmen zu kontrollieren.	
Darüber hinaus muss der Auftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger dem Organ oder der Einrichtung der Union in der Funktion als öffentlicher Auftraggeber bzw. Vergabebehörde und, sofern dies aufgrund der innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, der zuständigen nationalen	

Sicherheitsakkreditierungsstelle eine Konformitätserklärung vorlegen, mit der bescheinigt wird, dass das Kommunikations- und Informationssystem des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers sowie damit verbundene Zusammenschaltungen für die Bearbeitung und Speicherung von EU-VS des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ zugelassen wurden.

Or. en

Änderungsantrag 181
Daniel Freund

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Nummer 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
26. Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrads „RESTREINT UE/EU RESTRICTED“ dürfen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder Finanzhilfeempfängers innerhalb der Union als Handgepäck mitgeführt werden, sofern die folgenden Anforderungen erfüllt sind:	***entfällt***
a) Der verwendete Umschlag bzw. die verwendete Verpackung ist blickdicht und enthält keinerlei Hinweis auf die Einstufung des Inhalts.	
b) Die Verschlusssachen verbleiben ununterbrochen im Besitz des Überbringers.	
c) Der Umschlag bzw. die Verpackung wird erst am endgültigen Bestimmungsort geöffnet.	

Or. en